



S T A T U T E N

des Vereins

Wiener Bridgesport-Verband

§ 1

Der Verein führt den Namen WIENER BRIDGESPORT-VERBAND (Kurzbezeichnung WBV); er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.

§ 2

Der Zweck des WBV ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er strebt insbesondere

- die organisatorische Verbindung aller Wiener Bridgesport-Vereine,
- die Vertretung der Interessen der Mitglieder (siehe § 3) gegenüber dem Österreichischen Bridgesport-Verband,
- die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber anderen Landesverbänden,
- die Vertretung der Interessen des WBV bei der Wiener Landessportorganisation,
- die Durchführung von Wiener Meisterschaften für Teams und für Paare,
- die Organisation von überregionalen und von internationalen Turnieren und Wettkämpfen,
- die Unterstützung der Mitglieder in bridgesportlichen Angelegenheiten,
- die Organisation des Bridge-Lehr- und Schulungswesens und
- die allgemeine Förderung des Bridgesports an.

§ 3

Ordentliches Mitglied des WBV kann jeder beim ÖBV (Österreichischer Bridgesportverband) gemeldete und in Wien vereinsbehördlich zugelassene Bridgesport-Verein bzw. jede Bridgesport-Sektion eines vereinsbehördlich zugelassenen Vereins werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des WBV. Dem Aufnahmeansuchen ist eine Liste des Vereinsvorstands (Funktion, Name) anzufügen. Änderungen sind dem WBV umgehend bekannt zu geben. Die Aufnahme wird erst nach Abgabe dieser Liste wirksam.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Vereins,
- durch Aufhebung der vereinsbehördlichen Genehmigung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

§ 5

Ausschlussgründe sind

- Schädigung des Ansehens des WBV,
- Nichtbezahlen der Verbandsbeiträge

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist in einer Vorstandssitzung zu beschließen. Der Antrag auf Ausschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands dafür stimmt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die nächste Generalversammlung offen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über die Berufung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Erfolgt der Ausschluss wegen Nichtbezahlens der Verbandsbeiträge, erfolgt die Wiederaufnahme jedoch erst nach Begleichung der ausstehenden Verbandsbeiträge.

§ 6

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er hat schriftlich zu erfolgen. Ausständige Verbandsbeiträge sind vor Wirksamkeit des Austritts zu bezahlen.

§ 7

Die Mitglieder des WBV haben u.a. folgende Pflichten:

- Förderung des Bridgesports
- Unterstützung der Tätigkeit des WBV
- Bezahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Verbandsbeiträge

§ 8

Die Mitglieder des WBV haben u.a. folgende Rechte:

- Inanspruchnahme der Förderungseinrichtungen des WBV
- Teilnahme an allen vom WBV ausgeschriebenen Meisterschaften (bei Paarturnieren geht dieses Recht auf die Vereinsmitglieder über)
- Stimmrecht in der Generalversammlung des WBV. Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds ist gleich der Anzahl der zum Stichtag beim ÖBV gemeldeten Vereinsmitglieder.

§ 8a

Die Wiener Meisterschaften für Teams, Paare, Mixed-Paare und Einzelspieler können auch offen ausgeschrieben werden. Die an der Wiener Teammeisterschaft teilnehmenden Spieler müssen jedenfalls beim ÖBV gemeldet sein. Sie müssen außerdem Erst- oder Zweitmitglied eines Wiener Vereins sein. Den Titel „Wiener Meister“ in einer Paar- oder Einzelmeisterschaft erhält das bestplatzierte Paar bzw. der/die bestplatzierte Spieler/in eines Wiener Vereins.

§ 9

Art, Höhe und Fälligkeit der Verbandsbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 10

Die Finanzierung des WBV erfolgt durch

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden
- Überschüsse aus Veranstaltungen des WBV
- Subventionen

Die Gebarung soll ausgeglichen sein.

§ 11

Organe des WBV sind

- der Vorstand
- die Generalversammlung
- die Revision
- der Sportausschuss
- das Schiedsgericht

§ 12

Der Vorstand des WBV besteht aus

- dem Präsidenten,
- mindestens einem Vizepräsidenten, wobei einer der Vizepräsidenten auch geschäftsführender Vizepräsident sein kann,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier,
- 1 – 3 Beisitzern.

Für den Schriftführer und für den Kassier können Stellvertreter bestellt werden. Die Beisitzer können mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand soll eine ungerade Anzahl von Personen umfassen. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied eines WBV-Mitgliedes sein. Eine Person kann auch zwei Funktionen ausüben, der Präsident jedoch nicht gleichzeitig die Funktion des Vizepräsidenten oder des Kassiers.

Kein Vorstandsmitglied darf drei Jahre vor seiner Wahl bzw. Kooptierung als Sportbridgespieler gesperrt, ausgeschlossen oder sonst nicht spielberechtigt gewesen sein. Wird ein amtierendes Vorstandsmitglied vom ÖBV unbedingt gesperrt, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.

§ 13

Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen für drei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsperiode aus, kann bei Bedarf ein Ersatz kooptiert werden. Diese Kooptierung ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen. Wird der Kassier ersetzt, haben die Revisoren vorher eine Prüfung

der Gebarung zur Entlastung des ausscheidenden Kassiers durchzuführen und darüber in der nächsten Generalversammlung zu berichten.

Scheidet der Präsident aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

§ 14

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 15

Rechtsverbindliche Schreiben des WBV sind vom Präsidenten (Vizepräsidenten) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 17

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.

Das Stimmrecht wird durch die Mitglieder ausgeübt. Die Vertretung erfolgt durch den Obmann oder durch einen Delegierten. Der Delegierte hat eine schriftliche Vollmacht seines Vereins vorzuweisen. Ein Delegierter darf nur ein Mitglied vertreten.

Die Teilnahme anderer Vereinsangehöriger ist gestattet. Sie dürfen zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Der Generalversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des WBV
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Revisoren
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und über Anträge der Mitglieder (die Anträge sollen den Mitgliedern bereits vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen)
- die Festsetzung der Verbandsbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Revision des Ausschlusses eines Mitglieds
- die Beschlussfassung über die Auflösung des WBV.

§ 18

Die Einberufung der Generalversammlung muss den Mitgliedern unter Beachtung des § 15 mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Einladung hat zu enthalten:

- Datum, Zeit und Ort der Generalversammlung
- die Tagesordnung
- den Hinweis auf die Beschlussfähigkeit
- die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder
- den Termin für das Einreichen von schriftlichen Anträgen, insbesondere von Wahlvorschlägen; der Termin ist so anzusetzen, dass den Mitgliedern allfällige Anträge noch vor der Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden können.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, die außerdem mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten. Stichtag ist der dem Tag der Einladung vorhergehende Monatserste. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine Viertelstunde später eine Generalversammlung einberufen werden, die (abgesehen von den im § 19 aufgezählten Fällen) ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder und Stimmen beschlussfähig ist.

§ 19

Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem im Amt befindlichen Vorstand. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Für einen Beschluss zur Auflösung des WBV und für einen Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder und der Stimmen erforderlich. Außerdem müssen diese Vorhaben ausdrücklich als Tagesordnungspunkte der Einladung angeführt sein.

Für die Abwahl eines Vorstandes, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, muss ein begründeter Antrag vorliegen. Dieser Antrag muss außerdem einen Wahlvorschlag für die Neuwahl des Vorstandes enthalten. Bei der Abstimmung muss mehr als die Hälfte der Mitglieder mit mehr als der Hälfte der Stimmen anwesend sein. Für die Abwahl ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder wie auch der Stimmen erforderlich.

§ 19a

Für die Wahl des Vorstandes wird aus den Delegierten durch Los ein Wahlleiter bestellt. Er darf weder dem alten Vorstand angehören, noch in einem Wahlvorschlag aufscheinen.

Ein Wahlvorschlag muss eine Namensliste für alle im § 12 genannten Vorstandsmitglieder enthalten. Über jeden Wahlvorschlag wird en bloc abgestimmt.

§ 20

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist vorzunehmen, wenn es von einer ordentlichen Generalversammlung bzw. von den Revisoren oder von einem Mitglied bzw. von mehreren Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel der registrierten Spieler vertreten, unter Angabe der Gründe verlangt wird. Der Vorstand des WBV kann eine außerordentliche Generalversammlung bei Bedarf einberufen.

Für die außerordentliche Generalversammlung gelten ansonsten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche. Erfolgt die Einberufung auf Grund des letzten Satzes des § 13, ist sie vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vorzunehmen.

§ 20a

Außerordentliche Informationspflicht:

Wenn ein Mitglied bzw. mehrere Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der registrierten Spieler vertreten, eine bestimmte Information über die Tätigkeit des WBV bzw. über dessen finanzieller Gebarung verlangen und dieses Verlangen begründen, ist der Vorstand verpflichtet, diese Information binnen vier Wochen zu geben..

§ 21

Die Vertretung des WBV nach außen obliegt dem Präsidenten. Für bestimmte, genau umgrenzte Aufgaben kann der Vorstand auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung des WBV betrauen.

§ 22

Die Revisoren werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Sie müssen über ein Mitglied beim WBV gemeldet sein; sie dürfen dem Vorstand des WBV nicht angehören. Sie haben die Aufgabe, die Kassengebarung des WBV auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung. Über Antrag des Vorstands oder über Antrag eines Drittels der Mitglieder kann eine Überprüfung der Gebarung auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

§ 23

Der Sportausschuss wird vom Vorstand bestellt. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Aufgaben bestehen u.a. aus

- der Organisation von Wiener Meisterschaften (z.B. Team, Paar, Mixed)
- der Nominierung von Auswahlmannschaften (-paaren) des WBV
- der Abhaltung von Trainingskursen für die Auswahlmannschaften
- der Funktion des Turnierkomitees für alle Veranstaltungen des WBV.

§ 24

Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen einzelnen Spielern bzw. zwischen Mitgliedern (Spielern) und dem WBV, soweit überhaupt Belange des WBV berührt sind.

In das Schiedsgericht entsendet jeder der beiden Streitteile zwei Personen. Diese wählen eine fünfte Person als Vorsitzenden. Können sich diese Personen nicht auf einen Vorsitzenden einigen, entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen am Streit nicht beteiligt sein. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Schiedsspruch unterliegt keiner Anfechtungsmöglichkeit.

§ 25

Im Falle der freiwilligen Auflösung des WBV, die von der Generalversammlung beschlossen wird, fällt das Verbandsvermögen gemeinnützigen oder karitativen Zwecken zu.